

## Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: Dezember 2018

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Apotheker VG Aachen 7 K 5905/17 vom 06.07.2018	<u>Widerruf einer Apothekenbetriebslaubnis</u> Der Apotheker hinterzog zwischen 2009 - 2012 mithilfe einer Manipulationssoftware Steuern in Höhe von 238 T € und wurde zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. 2017 widerrief die Bezirksregierung die Approbation des Apothekers mit der Begründung, der Apotheker sei Unwürdig zur Ausübung des Apothekerberufs. Er beantragte den Bescheid der Bezirksregierung aufzuheben. Laut VG Aachen sei die Klage unbegründet, da der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt sei. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 ApoG ist die Apothekenerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich eine Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 ApoG weggefallen ist. Demnach müsse der Apotheker die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, eine Apotheke zu betreiben. Dies sei nicht der Fall wenn strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Aufgrund des systematischen Hinterziehens von Steuern sei die Zuverlässigkeit des Klägers bezüglich des Betriebens einer Apotheke nicht mehr gewährleistet, sodass die Entziehung der Apothekenbetriebslaubnis gerechtfertigt sei.
Arzt VG Ansbach AN 4 S 18.00492 vom 27.03.2018	<u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Der Arzt (Facharzt für Innere Medizin, insbesondere Kardiologie) soll in den Jahren 2016 und 2017 zwei in der Praxis beschäftigte Auszubildende sexuell belästigt haben (Schläge auf das Gesäß, Kuss in den Nacken, Ultraschalluntersuchungen im Genitalbereich ohne erkennbare medizinische Notwendigkeit). Die Staatsanwaltschaft erhob in der Konsequenz Anklage wegen der Verübung mehrerer Sexualdelikte und Körperverletzungsdelikte. Die Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO sei rechtmäßig, da schon der dringende Verdacht der Begehung einer Straftat den Erlass einer Ruhensanordnung rechtfertige. Den bisherigen Ermittlungsstand im staatsanwaltschaftlichen Verfahren dürfe die Behörde sich zu Eigen machen. Daraus erwachse hier ein hinreichender Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde und resultiere eine Unzuverlässigkeit des Arztes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO, welche die Ruhensanordnung rechtfertige.
Arzt VG Berlin 14 L 844.17 vom 12.04.2018	<u>Widerruf der Approbation</u> Der Arzt wurde im Zeitraum vom November 2009 bis Juni 2015 insgesamt 6-mal wegen sexuellen Übergriffen im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit angezeigt (medizinisch irrelevante Berührungen des Brust- und Intimbereichs). Die Vorfälle 5 und 6 dieser Art wurden vom AG Tiergarten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, der Arzt sodann wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses nach § 174c Abs. 1 StGB zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen à 80 Euro verurteilt. Der Widerruf der Approbation auf Grundlage der §§ 5 Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO sei rechtmäßig, da der Arzt aufgrund seiner gravierenden Verfehlungen sein für die Ausübung des Arztberufs unabdingbares Ansehen verloren habe und somit der Ausübung des Arztberufs unwürdig sei.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Arzt VG Minden 7 K 880/18 vom 11.04.2018	<u>Widerruf der Approbation</u> Der Arzt (Innere Medizin, Pneumologie, Allergologie und Umweltmedizin) verschaffte sich im November 2013, September 2014 und Januar 2015 über eine Kommunikationsplattform Zugang zu kinder- und jugendpornographischen Dateien. Bei einer in der Konsequenz durchgeführten Durchsuchung der Privatwohnung des Arztes am 05.04.2017 wurden Datenträger sichergestellt. Die anschließende Auswertung ergab, dass darauf insgesamt 26.245 Dateien mit kinderpornographischen Inhalten und 1.202 Dateien mit jugendpornographischem Inhalt gespeichert waren. Am 15.11.2017 wurde vom Amtsgericht ein Strafbefehl gegen den Arzt wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB in Tateinheit mit Besitzes jugendpornographischer Schriften nach § 184c Abs. 3 StGB erlassen, festgesetzt wurde dabei eine Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Widerruf der Approbation auf Grundlage der §§ 5 Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO sei rechtmäßig, da der Arzt aufgrund seiner gravierenden Verfehlungen sein für die Ausübung des Arztberufs notwendiges Ansehen und Vertrauen verloren habe und somit der Ausübung des Arztberufs unwürdig sei.
Arzt VG Köln 7 K 7010/15 vom 13.03.2018	<u>Widerruf der Approbation</u> Der Arzt gab an suchtmittelabhängige Patienten in 705 Fällen von 2006-2009 Substitute wie Methadon als Take-Home-Vergabe zur selbstständigen Einnahme außerhalb der Praxisräumlichkeiten aus. Die Patienten haben die Substitute also nicht unmittelbar eingenommen, obwohl dem Arzt nur eine solche Abgabe erlaubt ist. Teilweise reichten die Mengen für mehrere Tage. Der Arzt hat sich wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln in 705 Fällen nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 7 BtMG strafbar gemacht und wurde deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Widerruf seiner Approbation gemäß § 5 Abs. S. 1 BÄO sei rechtmäßig, da der Arzt aufgrund der schwerwiegenden Verfehlungen unzuverlässig und unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufes sei.
Arzt VG Berlin 14 K 176.15 vom 17.01.2018	<u>Widerruf der Approbation</u> Herzkreislaufstillstand der Patientin bei OP zur Bauchdeckenstraffung ohne Anästhesist, mit selbst durchgeführter Periduralanästhesie. Vorher Aufklärung der Patientin, es würde ein Anästhesist hinzugezogen. Der Arzt hatte nach massiven Komplikationen während der OP die Patientin nicht, wie indiziert, sofort in die Notaufnahme eines Krankenhauses gebracht, sondern sieben Stunden gewartet, bis er entsprechendes veranlasste. Verurteilung des Arztes wegen Körperverletzung mit Todesfolge 08/13 zu fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe sowie Verbot der ärztlichen Tätigkeit für 4 Jahre. Der Widerruf der Approbation sei rechtmäßig, der Arzt habe vorsätzlich gegen seine Berufspflichten verstoßen.
Arzt VG Köln 7 K 6082/15 vom 09.01.2018	<u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Gegen den Arzt laufen mehrere Strafverfahren u.a. wegen des Vorwurfs des Versicherungsbetruges, des gewerblichen Betruges durch vielfältige Beauftragungen, die er später geleugnet und nie gezahlt hat, der Steuerhinterziehung i.H.v. 350.000 € und der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Eine rechtskräftige Verurteilung existiert noch nicht.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
	Die Ruhensanordnung sei rechtmäßig, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO reiche der (begründete) Verdacht einer Straftat aus. Dieser sei, auch bzgl. der daraus folgenden Unzuverlässigkeit, ausreichend dargelegt. Es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Arzt verurteilt wird und daraus werde sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben.
Arzt SG München S 38 KA 1276/15 vom 15.09.2017	<u>Entzug der kassenärztlichen Zulassung</u> Die Ärztin wurde vom LG wegen unerlaubter Verschreibung von Betäubungsmitteln in 100 Fällen sowie Abrechnungsbetrugs in zwei Fällen (Vermögensvorteil 10 T €) zu einem Jahr und zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Entziehung der kassenärztlichen Zulassung nach § 95 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 27 Ärzte-ZV sei rechtmäßig, insbesondere durften die Feststellungen aus dem Strafurteil der Entscheidung des Zulassungsgremiums zugrunde gelegt werden.
Tierarzt VG Wiesbaden 5 L 2852/17.WI vom 24.07.2017	<u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Betroffene ist wegen Beihilfe zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug in 82 Fällen vor dem LG angeklagt. Ihr wird vorgeworfen, sich an illegalem Welpenhandel beteiligt zu haben. Durch ihren Beruf hatte sie insb. die Möglichkeit, Unterlagen für die Tiere zu fälschen. Anordnung rechtmäßig, nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BTÄO, den hohen Anforderungen an den strafrechtlichen Vorwurf sei genügt. Vergleichbares Vertrauensverhältnis wie bei Humanmedizineren begründe Ruhensanordnung. Kein einstweiliger Rechtsschutz.
Zahnarzt VG Berlin 14 K 146.15 vom 13.07.2017	<u>Widerruf der Approbation</u> Verurteilungen wegen einer Vielzahl an (jeweils kleineren) Delikten, u.a. Missbrauch von Titeln, Körperverletzung, Nachstellung, Bedrohung über den Zeitraum 2004 - 2014. Widerruf rechtmäßig, insbesondere bei Taten gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen die persönliche Freiheit komme eine Missachtung der körperlichen und seelischen Integrität seiner Mitmenschen zum Ausdruck.
Arzt VGH München 21 B 16.2065 vom 28.06.2017	<u>Widerruf der Approbation</u> Die Ärztin hat im Jahr 1982 eine Krankentagegeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder eines Unfalls abgeschlossen, welche Sie in mehreren Fällen zu Unrecht in Anspruch nahm und Gelder i.H.v. 65 T € bezog. Sie wurde 2014 in 22 Fällen wegen Betrugs verurteilt und 2015 wurde ihre Approbation entzogen weil sie unwürdig sei den Beruf der Ärztin auszuüben. Das VG hob diesen Bescheid wegen des Fehlens einer Gefahr für Gemeinschaftsgüter auf. Das Urteil des VG wurde vom VGH aufgehoben mit der Begründung, die Ärztin sei der Ausübung des Berufs unwürdig, da sie zum einen, trotz angeblichem Unwissen bezüglich der Versicherungsaufgaben und deshalb angeblich fehlendem Vorsatz weiter gearbeitet hat und zum anderen die Vertrauensbasis zwischen Patient und Arzt nicht mehr gewährleisten kann. Das Gemeinschaftsgut des Gesundheitsversorgung soll somit geschützt werden. Die Entscheidung des VG sei nicht rechtmäßig gewesen, die Approbation sei zu widerrufen.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Arzt VG Köln 7 K 1352/17 vom 30.05.2017	<u>Widerruf der Approbation</u> Der Arzt hatte angeblich über mehrere Jahre sowohl Patientinnen im Rahmen von Behandlungen, als auch Mitarbeiterinnen im Praxisalltag sexuell belästigt bzw. genötigt. Diverse diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurden ausnahmslos nach § 170 Abs. 2 bzw. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Dennoch wurde ihm wegen dieser Vorfälle die Approbation entzogen. Der Widerruf sei rechtmäßig, es bedürfe keiner strafrechtlichen Verurteilung, wenn das Verhalten des Arztes geeignet sei, die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient zu zerstören. Die Unschuldsvermutung sei nicht anwendbar, da der Widerruf präventiven Charakter habe.
Zahnarzt OVG NRW 13 A 168/16 vom 17.05.2017	<u>Widerruf der Approbation</u> Mehrfache Verurteilung wegen Ausübung von Heilkunde, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, jeweils zu Geldstrafen. Der Zahnarzt hatte bei einer Vielzahl von Patienten faltenstraffende Injektionen verabreicht. Er war überzeugt, diese Behandlungen vornehmen zu dürfen. Widerruf rechtmäßig, insbesondere die Wiederholung (und Uneinsichtigkeit) nach (mehrfacher) Verurteilung begründe Unwürdigkeit.
Arzt Hamburgischer Berufsgerichtshof für die Heilberufe beim OVG Hamburg 6 Bf 81/15.HBG vom 11.04.2017	<u>Keine Feststellung der Unwürdigkeit</u> Der Arzt hatte in einem Zeitraum von ca. 13 Jahren mehrere Patienten betreut, darunter mind. einen mit vorhandener Suchtproblematik. Allen Patienten hatte er in erhöhtem Maße suchtfördernde/-auslösende Medikamente verschrieben. Es kam zu Todesfällen, die jedoch nicht unmittelbar auf den Arzt zurückzuführen waren. Nur hinsichtlich eines Patienten wurde eine strafrechtliche Relevanz seitens der Staatsanwaltschaft bejaht. Nachdem zunächst ein Strafbefehl wegen Körperverletzung erlassen wurde, ist das Verfahren nach Einspruch gemäß § 153a StPO gegen Zahlung von 2,5 T € eingestellt worden. Es erfolgte danach eine Mitteilung an die Berufskammer, welche unter Verweis auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ein berufsrechtliches Verfahren beantragte. Das BerufsG stellte die Unwürdigkeit des Arztes fest und verhängte 25,5 T € Geldbuße. Das Berufungsgericht hat die vom Berufsgericht verhängte Geldstrafe bestätigt und einen Entzug der aktiven und passiven Berufswahlpflicht für 5 Jahre nach § 3 Abs. 3 HeilbG (Hamburg) angeordnet. Die Feststellung der Unwürdigkeit hat es hingegen aufgehoben. Der Schwerpunkt der berufsrechtlichen Verfehlungen lag 10 - 15 Jahre zurück und der Arzt arbeitete in der Zwischenzeit weitestgehend zuverlässig.
Arzt VG Magdeburg 07.04.2017 3 B 296/16	<u>Ruhen der Approbation</u> Der Arzt wurde wegen des Besitzes von 25.701 kinderpornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Anschließend wurden erneut kinderpornographische Schriften bei ihm gefunden, das Verfahren war zum Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Approbation noch nicht abgeschlossen. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war der Arzt wegen der neuerlichen Vorwürfe bereits rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt worden, die wieder zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung im vorläufigen Verfahren bestätigt. Die Anordnung des Ruhens der Approbation ist gemäß § 6 Abs. 2 BÄO aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das sei zwar dann der Fall, wenn ein Verdacht zugunsten des Arztes ausgeräumt werden

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
	konnte. Diese Voraussetzung sei aber gerade nicht erfüllt, wenn ein eingeleitetes Strafverfahren zulasten des Arztes rechtskräftig abgeschlossen ist.
Arzt VG Oldenburg 7 A 2236/15 vom 31.01.2017	<u>Widerruf der Approbation</u> Verurteilung durch LG wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses zu Lasten einer Patientin im Zeitraum 11/03 bis 05/09 in sechs Fällen zu Bewährungsstrafe von einem Jahr. Einstellung durch StA wegen weiterer Vorfälle. Approbationswiderruf nicht deshalb unverhältnismäßig, weil Fehlverhalten nach längerer beruflicher Tätigkeit einzigen rechtskräftig geahndeten Verstoß gegen Berufspflichten darstellt. (Nichtannahmebeschluss BVerfG, 08.09.2017, 1 BvR 1657/17).
Arzt VG Gießen 4 K 1340/16.GI vom 09.01.2017	<u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Betroffener ist langjähriger Btm-Konsument und erwarb am 05.06.15 Ecstasy-Pillen, die er und seine Freundin einnahmen. Aufgrund des Konsums und gesundheitlicher Vorbelastung entwickelte die Freundin maligne Hyperthermie; ob diese Symptome der lebensbedrohlichen Erkrankung von dem Freund korrekt gedeutet wurden, ist im Strafverfahren ungeklärt geblieben. Notarzt oder andere Hilfskräfte verständigte der Kläger nicht. In der Folge verstarb die Freundin. Am 27.01.16 Anordnung des Ruhens der Approbation noch vor Anklageerhebung. Verurteilung durch LG am 19.07.16 zu Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen sowie unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in zwei Fällen, in beiden Fällen jeweils tateinheitlich mit unerlaubter Überlassung von Btm zum unmittelbaren Gebrauch. Revision eingelegt durch Betroffenen. Rechtskräftige Verurteilung nicht nötig. Nach den Ermittlungsergebnissen hinreichende Wahrscheinlichkeit einer strafgerichtlichen Verurteilung ausreichend. Zudem könne schon Btm-Verstoß allein ausreichen.
Arzt VG Augsburg AU 2 K 16.578 vom 01.12.2016	<u>Kein Widerruf der Approbation</u> Bei OP in 05/10 die als behandelnde Ärztin zu beachtende Sorgfalt nicht beachtet, Strafbefehl in 04/15 wegen fahrlässiger Körperverletzung über 90 Tagessätze und zivilgerichtliche Verurteilung zu 75 T € Schmerzensgeld. Weiteres Ermittlungsverfahren wegen Vorwurfs der schweren Körperverletzung aufgrund eines Behandlungsfehlers aus 11/08 eingestellt wegen Verjährung in 11/13. Gerichtlicher Vergleich in Zivilverfahren über 75 T € Schmerzensgeld, SV-Gutachten hatte Behandlungsfehler festgestellt, dessen Folgen jedoch dann nicht weiter aufgeklärt wurden. Widerruf Approbation in 03/16. Die durch Strafbefehl geahndete fahrlässige Körperverletzung sowie lediglich in einem zivilgerichtlichen Verfahren gutachterlich festgestellte, aber in ihren Konsequenzen nicht geklärte Berufspflichtverletzung nicht ausreichend für Unwürdigkeit. Auch (noch) keine Unzuverlässigkeit wegen Zeitablaufs, Aufgabe der Operationstätigkeiten, da es keinen weiteren Pflichtenverstoß gegeben hatte und schon vor Einleitung des Widerrufsverfahrens in verstärktem Umfang Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation vorgenommen wurden.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Arzt SG Dortmund S 52 KA 127/16 ER vom 30.11.2016	<u>Aufschiebende Wirkung gegen Zulassungsentziehung</u> Der Arzt wurde wegen Abrechnungsbetrugs in einem besonders schweren Fall im Strafbefehlswege zu einer Freiheitsstrafe i.H.v. 9 Monaten verurteilt, die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Den Krankenkassen war ein Schaden i.H.v. 3 Mio. € entstanden, davon entfielen 500 T € unmittelbar auf den Arzt. Hierauf beruhend wurde ihm die vertragsärztliche Zulassung entzogen und der Entzug für sofort vollziehbar erklärt. Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung angeordnet. Zwar sei der Entzug (nach summarischer Prüfung) wohl rechtmäßig, jedoch begründe dies im Hinblick auf Art. 12 GG noch kein überwiegendes Vollzugsinteresse. Von dem Arzt gehe keine konkrete Gefährdung für die Patienten bzw. das kassenärztliche System aus.
Zahnarzt BayVGH 21 ZB 16.436 vom 28.11.2016	<u>Widerruf der Approbation</u> Zahnarzt von AG wegen Steuerhinterziehung 1999-2002/2004 i.H.v. ca. 63 T € zu 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, diese wurde zur Bewährung ausgesetzt. 09/2013 wird Approbation entzogen. Der BayVGH hat entschieden, Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO seien im Einzelfall schwerwiegendes Fehlverhalten und dazu geeignet, „das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand der Zahnärzte zu erschüttern“.
Arzt VG Regensburg RO 5 K 15.1168 vom 12.07.2016	<u>Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit</u> Verurteilung im Strafbefehlswege zu einer Geldstrafe i.H.v. 315 Tagessätzen wegen Betrugs in 22 Fällen durch unwahre Erklärungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (Schaden: 18 T €). Verurteilung im Strafbefehlswege zu einer Geldstrafe i.H.v. 90 Tagessätzen wegen fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung, wegen mangelnder nachoperativer Sicherung und Aussagen gegenüber der Prüfstelle der Kassenärztlichen Vereinigung am Telefon. Das Gericht hat die Feststellungen aus den Strafbefehlen mangels gewichtiger Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit übernommen.
Arzt BayVGH 21 ZB 15.2776 vom 11.05.2016	<u>Widerruf der Approbation</u> Von 2007 bis 2009 Abrechnung von insgesamt 3.693 nicht erbrachten Therapiesitzungen ggü. Krankenversicherungen. Hierdurch unberechtigt Honorare i.H.v. 210 T € verschafft. Mit Urteil AG München in 04/14 wegen Betrugs in elf Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten zur Bewährung und Auflage zur Schadenswiedergutmachung an Krankenversicherungen. In 04/15 Widerruf der Approbation. Kein „behandlungsrelevanter Aspekt“ erforderlich, ordnungsgemäße Abrechnung ist Berufspflicht. Unwürdigkeit setzt weder Verbrechen noch Verhängung einer bestimmten Mindeststrafe voraus. Betroffener habe zwar im Strafverfahren Reue gezeigt und Geständnis abgelegt, zudem Schaden teilweise getilgt. Einem solchen Wohlverhalten unter dem Druck eines schwebenden Verfahrens kann aber regelmäßig kein besonderer Wert beigemessen werden.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
<p>Arzt VG Regensburg RN 5 K 15.1137 vom 28.04.2016</p>	<p><b><u>Kein Widerruf der Approbation</u></b> Betroffene hatte zwischen 08/07 und 12/08 sowie 05/11 und 10/11 ggü. ihrer eigenen privaten Krankenversicherung behauptet, arbeitsunfähig zu sein, währenddessen nicht zu arbeiten und sich am Wohnort aufzuhalten, obwohl teilweise wahrheitswidrig. Von den 603 bzw. 609 Tagen insgesamt für 255 Tage unberechtigt Krankentagegeld erhalten, Schaden i.H.v. 65 T €. In 10/14 Verurteilung wegen Betruges in 22 Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten zur Bewährung sowie Auflage zur Schadenswiedergutmachung. Geständnis im Rahmen von § 257c StPO. Widerruf Approbation in 04/15. Keine Unzuverlässigkeit mangels Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit. Auch keine Unwürdigkeit trotz hohem Schaden und langem Tatzeitraum. Aber auch insoweit keine Berufsbezogenheit, zuvor 25 Jahre nichts zu Schulden kommen lassen, Taten liegen bereits 4,5 bis 8,5 Jahre zurück. Angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Berufswahlfreiheit wäre Approbationsentzug unverhältnismäßig.</p>
<p>Apotheker VG Halle 5 A 2/15 HAL Vom 14.04.2016</p>	<p><b><u>Kein Widerruf der Approbation</u></b> Apothekerin wurde vom LG Halle wegen Abrechnungsbetrugs in neun Fällen aufgrund einer Verfahrensabsprache rechtskräftig zu einem Jahr und elf Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, zur Bewährung ausgesetzt (Schaden ursprünglich vorgeworfen 1,5 Mio. €, Verurteilung wegen Schadenshöhe 474 T €). Es wurden Arzneimittelzubereitungen im Großhandel im Ausland gekauft und von der Verurteilten zu individuellen Präparaten für die Krebsbehandlungen der Kunden verarbeitet. Die Apothekerin gab jeweils gegenüber den Krankenkassen den regulären Preis der verarbeiteten Präparate zur Abrechnung, obwohl keine Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen mangels Verkehrsfähigkeit bestanden habe. Der Widerruf der Approbation war unzulässig, im Rahmen einer Prüfung der Verkehrsfähigkeit der erstellten Zubereitungen wurde festgestellt, dass sich aus der Praxis der Apothekerin kein Verstoß gegen Berufspflichten ergeben hatte. Die Tatsache der strafrechtlichen Verurteilung als solcher genügt nicht, um Unwürdigkeit anzunehmen.</p>
<p>Apotheker VG Augsburg Au 2 K 15.1028 vom 25.02.2016</p>	<p><b><u>Kein Widerruf der Approbation</u></b> Von 2007 bis einschließlich 2012 Einkünfte und Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit (Apotheke) zu niedrig erklärt, Steuerverkürzung insgesamt 92 T €. Hintergrund waren Bestellungen, die sowohl Privat- als auch Apothekenbedarf enthielten, jedoch in voller Höhe als Betriebsausgaben abgerechnet wurden. Strafbefehl 12/14 wegen Einkommensteuerhinterziehung in 5 Fällen, teilweise in Tateinheit mit Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerhinterziehung, Geldstrafe von 300 Tagessätzen. Steuerrückstand und Geldstrafe noch vor Anhörung zum Widerruf beglichen. In 06/15 Widerruf der Approbation. Widerruf rechtswidrig, weder Art noch Ausmaß der Taten rechtfertigen hier Unwürdigkeit. Kein unmittelbarer Bezug zum Kernbereich der Tätigkeit als Apotheker und kein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung. Auch keine gravierende Steuerstraftat angesichts geringer Einzelstrafen zwischen 75 und 240 Tagessätzen. Kurioserweise habe der Kläger nach Auffassung des VG auch nicht vorsätzlich gehandelt bzw. sei ihm im Strafbefehl nicht ausdrücklich vorsätzliches Begehen der Steuerhinterziehung zur Last gelegt worden.</p>

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
<p>Arzt OVG Lüneburg 8 LA 126/15 vom 23.09.2015</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> In 2008 und 2009 unter dem Vorwand der Beteiligung an einer Privatstation im Krankenhaus bei zwei Banken Darlehen von jeweils 200 T€ erwirkt und Auszahlung unter Vorlage von Rechnungen, die keinen realen Hintergrund hatten oder andere Verbindlichkeiten betrafen. Nach Berufung in 02/13 wegen Betruges in elf Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten zur Bewährung verurteilt. Schaden wiedergutmacht. Widerruf Approbation in 10/13. In Anlehnung an anwaltsgerichtliche Rechtsprechung zur Wiedererlangung der Würdigkeit Wohlverhaltensphase von regelmäßig mindestens fünf Jahren bei gravierenden Verfehlungen außerhalb des beruflichen Wirkungskreises und regelmäßig mindestens acht Jahren bei gravierenden Verfehlungen im beruflichen Wirkungskreis erforderlich.</p>
<p>Apotheker OVG Lüneburg 8 LA 114/14 vom 10.06.2015</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> Betroffener hatte von 02/07 bis 04/08 – in Übereinkunft mit diesem – von Heilpraktiker verschriebenes homöopathisches Mittel unter Zugabe eines verschreibungspflichtigen Medikaments hergestellt und abgegeben, ohne die Beimischung dem Patienten mitzuteilen. Strafbefehl 05/10 wegen unerlaubter Abgabe von Arzneimitteln in sechs Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten zur Bewährung und Zahlungsaufgabe von 10 T€. Polizei hatte sogar insgesamt 246 betroffene Patienten ermittelt. Widerruf 01/12 erforderlich, da Verstoß gegen berufliche Kernpflichten eines Apothekers in Vielzahl von Fällen. Zudem mangelnde Unrechtseinsicht und Reue. Auch keine Mitwirkung an strafrechtlicher Aufarbeitung eigenen Fehlverhaltens, lediglich Strafbefehl akzeptiert.</p>
<p>Tierarzt OVG Münster 13 A 416/15 vom 26.05.2015</p>	<p><u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Anklageerhebung wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 17 Nr. 2b, 20, TierSchG, §§ 13, 53 StGB am 16.05.14: Von 07/13-11/13 in 4 Fällen Rinder falsch oder zu spät behandelt bzw. euthanasiert und nicht für ausreichende Verpflegung und tierärztliche Versorgung eigener Rinder gesorgt (abgemagert, verletzt, verdurstet). Weitere Anklage vom 30.09.14 gemeinsam mit Viehhändler wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Urkundenfälschung in 74 Fällen. Ruhen der Approbation erforderlich, Fehlverhalten betreffend Kern des beruflichen Wirkungskreises als Tierarzt.</p>
<p>Apotheker VG München M 16 K 14.2750 vom 28.10.2014</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> Für Zubereitung von Zytostatika-Lösungen wirkstoffgleiche Fertigarzneimittel verwendet, die nur über eine tschechische Zulassung verfügten und gegenüber in Deutschland zugelassenen Parallelimporten günstiger waren. Von 12/08 bis 04/09 insgesamt 88 Rezepte hierfür eingereicht, die nicht abrechnungsfähig waren. Gesamtschaden Krankenkassen von 57 T €, Gewinn des Klägers 10 T €. In 03/13 Verurteilung wegen Betrugs in fünf Fällen - jeweils in einer Mehrzahl von tateinheitlichen Fällen - und Inverkehrbringens nicht zugelassener Fertigarzneimittel in drei Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung. In 09/13 Approbationswiderruf. Gefährdung der finanziellen Basis der Krankenkassen durch betrügerische oder leichtfertige Falschabrechnungen in großem Umfang ist gravierende berufliche Verfehlung. Bereitschaft, sich zugunsten eines höheren Gewinns ggf. auch über Vorschriften des Arzneimittelrechts hinwegzusetzen, begründet Annahme der Unwürdigkeit.</p>

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Zahnarzt BayVGH 21 B 14.463 vom 22.07.2014	<u>Widerruf der Approbation</u> Verurteilungen durch AG in 2010 wg. Subventionsbetruges als GmbH-Geschäftsführer ggü. Bank i.H.v. 55 T € in 2008 und durch LG in 2012 wg. vorsätzlicher Insolvenzverschleppung in Tatmehrheit mit Betrug in zwei tateinheitlichen Fällen. Betroffener hatte Kunden über Verkaufsreife und Zulassung eines Medizinprodukts getäuscht und Anzahlung i.H.v. 179 T € selbst verbraucht. Geständnis vor LG (Berufung) und § 154 II wg. zweier Bankrottaten nach Absprache. Unter Einbeziehung AG Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung. Auch erhebliche Straftaten ohne Zusammenhang mit zahnärztlicher Tätigkeit sind geeignet, Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu stören und zur Unwürdigkeit zu führen.
Arzt BVerwG 3 B 68/13 vom 13.02.2014	<u>Widerruf der Approbation</u> Der Betroffene hatte von 01/00 bis 05/03 osteopathische Leistungen abgerechnet, die nicht erbracht wurden. Dabei Schaden zu Lasten der privaten Krankenversicherungen und einer staatlichen Beihilfestelle von insgesamt 150 T €. Verurteilung wegen Betrugs in 6.643 tateinheitlichen Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung und zu einer Gesamtgeldstrafe von 500 Tagessätzen zu je 100 €. Geständnis nach Verständigung gem. § 257c StPO. Widerruf bestätigt, Fehlverhalten muss keine „behandlungsrelevanten Aspekte“ aufweisen.
Apotheker VG Ansbach AN 4 K 13.01022 vom 26.11.2013	<u>Entzug der Apothekenbetriebserlaubnis</u> Von 2003 bis 2008 Softwaremanipulation des Warenwirtschaftssystems und Entnahme von 370 T € aus der Kasse, festgestellt bei Betriebsprüfung in 06/11. Unrichtige Feststellungs-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen. Steuerverkürzungen 2003 und 2004 strafrechtlich bereits verjährt, für 2005-2008 Verkürzung 128 T €. Mit Strafbefehl 08/12 Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen. Widerruf Erlaubnis in 05/13. Schaden wieder gutgemacht. Ungeeignetheit zum Betrieb einer Apotheke, da jahrelanger Einsatz der Manipulationssoftware hohe kriminelle Energie zum Ausdruck bringe und über mehrjährigen Zeitraum systematisch in erheblichem Maße Steuern hinterzogen wurden. Auch nicht Apotheken-spezifische Verstöße gegen grds. Pflichten eines Gewerbetreibenden ausreichend. Zeitraum zwischen letzter Tat und BP unbeachtlich, da rechtswidriger Zustand aufrecht erhalten und insbesondere keine Selbstanzeige.
Apotheker VG Augsburg Au 1 K 13.1078 vom 15.10.2013	<u>Entzug der Apothekenbetriebserlaubnis</u> Seit 01/12 Erlaubnis und Aufnahme Betrieb einer Apotheke. Seit Betriebsaufnahme keine Erklärungen eingereicht. In 04/13 Mitteilung Finanzamt an Aufsichtsbehörde über Steuerschulden 25 T € (am Ende 30 T €). Darauf Gewerbeuntersagungsverfahren, hierbei Verwarnungsgelder i.H.v. 1.600 € nicht gezahlt. In 07/13 Widerruf Erlaubnis. Unzuverlässig, da Verstoß gegen steuerrechtliche Pflichten über langen Zeitraum. Unerheblich, ob Steuerschulden aus exakt ermittelten Besteuerungsgrundlagen wegen Verletzung Erklärungspflichten auf Schätzungen beruhen.

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
Arzt BayVGH 21 ZB 12.1612 vom 20.11.2012	<u>Widerruf der Approbation</u> Betroffener in 04/10 durch LG München II wegen 13 tatmehrheitlicher Fälle der Beleidigung und zwei tateinheitlichen Beleidigungen in sechs tatmehrheitlichen Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zur Bewährung verurteilt. Beleidigungen überwiegend im familiären Umfeld. Widerruf Approbation in 03/11. Widerruf bestätigt, obwohl Betroffener bereits seit 2006 keine Arztpraxis mehr betrieb und sich im Ruhestand befand.
Arzt BVerwG 3 B 7/12 vom 20.09.2012	<u>Widerruf der Approbation</u> Von 01/03 bis 06/06 ggü. 33 Patienten in 364 Fällen ärztliche Leistungen nach GOÄ abgerechnet, obwohl nicht oder nicht in der bezeichneten Art erbracht. Strafbefehl AG Starnberg aus 07/08 nach Geständnis und Absprache wegen versuchten Betrugs im besonders schweren Fall in 364 tatmehrheitlichen Fällen zu Gesamtgeldstrafe i.H.v. 280 Tagessätzen zu je 50 €. Versuch, da kein Nachweis, ob tatsächlich durchgeführte Leistungen bei korrekter Kennzeichnung von Krankenkasse nicht erstattet worden wären und um ausbezahlte Summe (47 T €) geschädigt wurde. Widerruf in 05/09. Kein „behandlungsrelevanter Aspekt“ erforderlich. Abrechnung ggü. Krankenkassen ist Berufspflicht und betrügerische oder leichtfertige Falschabrechnungen großen Umfangs gravierende berufliche Verfehlung.
Apotheker OVG Lüneburg 8 LA 78/11 vom 02.05.2012	<u>Widerruf der Approbation</u> Von 02/02 bis 05/03 insgesamt 59 Rezepte für sich und ihre Kinder manipuliert, dabei Menge der verschriebenen Arzneimittel oder Dosierung erhöht sowie um andere Arzneimittel ergänzt. Diese Medikamente aus Apotheke entnommen und gemeinsam verbraucht. Teilweise höherer Preis als empfohlener VK berechnet. Schaden Krankenversicherung i.H.v. 23 T €. Mit Strafbefehl AG Stolzenau in 07/07 wegen Betruges in 16 Fällen und versuchten Betruges in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten zur Bewährung verurteilt. Widerruf in 10/08. Unerheblich, dass erstmaliger Verstoß. Trotz langer Verfahrensdauer Widerruf nicht unverhältnismäßig dar, da BApo Abwarten Abschluss des Strafverfahrens ermöglicht, dessen Lauf hier zudem maßgeblich durch mangelnde Mitwirkung der Klägerin beeinflusst. Alter (* 1947) wegen Gleichbehandlung unbeachtlich, auch wenn deswegen ggf. endgültigem Berufsverbot gleichkommend und Abmilderung durch spätere Wiedererteilung der Approbation faktisch ausgeschlossen.
Apotheker VG Bayreuth B 1 K 10.242 vom 03.04.2012	<u>Widerruf der Approbation</u> Betroffene hatte über vier Jahre den Eltern zweier Patienten für teures Medikament Beträge quittiert, obwohl Zahlungen noch nicht erfolgt bzw. später nur niedriger und teilweise überhaupt nicht erfolgten. Schaden der Krankenversicherungen i.H.v. 1,3 Mio. €. Verurteilung in 11/09 wegen Beihilfe zum Betrug in 18 Fällen zu Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten; Freispruch in 34 weiteren Fällen wg. Nichtwiderlegung der Gutgläubigkeit. Schon während und wegen Ermittlungsverfahren Rückgabe Apothekenbetriebserlaubnis und nur noch angestellt in selber Apotheke. Widerruf Approbation in 02/10. Teilweise Schadenswiedergutmachung. Widerruf gerechtfertigt, da Unwürdigkeit. Schon berufsbezogene Straftat wiegt schwer. Auch die weiteren 34 Fälle zu berücksichtigen, obwohl nicht strafrechtlich relevant. Anschließendende Wohlverhaltensphase unbeachtlich, da

Beruf / Gericht / Az.	Sachverhalt / Entscheidung des Gerichts
	unter Eindruck Straf- u. Widerrufsverfahren. Entzug Apothekenbetriebslaubnis als „milderes Mittel“ nur, wenn Voraussetzungen für Widerruf nicht erfüllt, also Verhalten (noch) nicht zur Unwürdigkeit führt, da zu Apothekerberuf auch Tätigkeit als angestellter Apotheker gehört.
Arzt VG Arnsberg 7 K 927/10 vom 16.06.2011	<p><b><u>Kein Widerruf der Approbation</u></b></p> <p>In 09/97 Verurteilung wegen Steuerhinterziehung in neun Fällen zu Gesamtgeldstrafe von 400 Tagessätzen, in 12/04 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu Geldstrafe von 50 Tagessätzen, in 07/06 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu Geldstrafe von 40 Tagessätzen und in 01/10 wegen (Prozess-)Betruges in Tateinheit mit Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu Freiheitsstrafe von 11 Monaten und 2 Wochen zur Bewährung. Zwei in 06/07 wegen Verdachts der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung von Patientinnen eingeleitete Verfahren nach § 170 II eingestellt. Widerruf der Approbation in 03/10.</p> <p>Rechtswidrig, da weder Unwürdigkeit noch Unzuverlässigkeit. Straftaten zwar erheblich, aber keinerlei - auch nur mittelbarer - Zusammenhang mit Berufstätigkeit. Steuerhinterziehung liege schon 16 Jahre zurück und die sexuelle Beziehung zu den Patientinnen sei vom Arzt-Patienten-Verhältnis getrennt zu betrachten.</p>
Tierarzt BayVGH 21 ZB 09.2131 vom 17.06.2010	<p><b><u>Widerruf der Approbation</u></b></p> <p>Von 03/05 bis 06/07 mehrfach unangemeldet und auf eigene Initiative bei Landwirten erschienen, um tierärztliche Dienste und Arzneimittel anzubieten. Dabei verschreibungs- und apothekenpflichtige Arzneimittel überlassen, ohne die Tiere überhaupt oder in der erforderlichen Weise untersucht und behandelt zu haben. Mit Strafbefehl AG München 06/08 Verurteilung wegen Verstoßes gegen das AMG in acht tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung. Bereits in 1990 und 1994 wegen vorsätzlicher Vergehen gegen AMG strafrechtlich belangt.</p> <p>Allein dieses berufliche Fehlverhalten rechtfertigt Widerruf der Approbation. Weitere Verurteilungen wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in 2008 und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen in 2009 deshalb unbeachtlich.</p>